

II-5053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 24941J.

1983-02-22

A n f r a g e

der Abgeordneten Koppensteiner
 und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen
 betreffend Hochschulstudium; außergewöhnliche Belastung

Gemäß § 34 EStG können die Kosten für das Hochschulstudium von Kindern als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden. Gemäß § 139 ABGB haben die Eltern den Kindern den anständigen Unterhalt zu verschaffen, wobei diese Pflicht primär den Vater trifft.

Während bisher von Vätern gestellte Anträge auf Berücksichtigung der Studiumskosten für Kinder als außergewöhnliche Belastung anstandlos behandelt wurden, geht die Finanzverwaltung nunmehr dazu über auch ein allfälliges Einkommen der Mutter bei Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung einzubeziehen, obwohl es außer im Vermögensteuerrecht keine Haushaltsbesteuerung mehr gibt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie der Ansicht, daß nach wie vor der Vater primär sorgepflichtig ist, sodaß bei ausreichender Einkommenslage für die verdienende Mutter eine Zwangsläufigkeit zur Tragung der Ausbildungskosten nicht besteht?
- 2) Teilen Sie die Ansicht, daß die Mutter durch die Haushaltsführung und die damit verbundene Betreuung des Kindes ihre anteilige Unterhaltpflicht erfülle, so daß zur Tragung der Kosten des

- 2 -

auswärtigen Studiums der Vater verpflichtet sei?

- 3) Wie beurteilen Sie den Umstand, daß von der Finanzverwaltung, obwohl es im Einkommensteuerrecht nur die Individualbesteuerung gibt, trotzdem für die Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung das Familieneinkommen herangezogen wird?
- 4) Sind Sie bereit, im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise in ganz Österreich, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, die außergewöhnliche Belastung jenen Elternteil zukommen zu lassen, der tatsächlich die Kosten des Studiums trägt?